196

200

Grazer Zeitung



AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 216 Stück 20 Ausgegeben und versendet am 15. Mai 2020

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

63. Auftragsbekanntmachung (Weiterentwicklung des Bibliothekssystems "LIBELLE")

64.	Neufestsetzung der Verrechnungssätze für Gemeindearbeitskräfte ab 1. Mai 2020	196
65.	Neufestsetzung der Verrechnungssätze für die Interessentenhanddienste ab 1. Mai 2020	197
Verl	autbarungen anderer Behörden:	
	rkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag; Verordnung über die Änderung der Betriebszeiten der dtapotheke" in 8600 Bruck an der Mur, Herzog-Ernst-Gasse 11	198
	rkshauptmannschaft Graz-Umgebung; Kundmachung der Änderung der Zeiten für den Parteienverkehr näß § 13 Abs. 5 AVG 1991	198
	rkshauptmannschaft Graz-Umgebung; Amerikanische Faulbrut der Bienen, Verfahren nach dem Bienen- chengesetz, Aufhebung der Sperrverordnung; Verordnung	199
	rkshauptmannschaft Murau; Verordnung über das Verbot von Feuerentzünden und Rauchen im Wald eiten besonderer Brandgefahr	199
Bezi	rkshauptmannschaft Murtal; Mag. pharm. Marion Großegger, öffentliche Apotheke (Adler-Apotheke)	

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

in Knittelfeld, nachträgliche Standortfestsetzung; Kundmachung

Stück 21Erscheinungstermin: Freitag, 22.05.2020Redaktionsschluss:Dienstag, 10.00 UhrStück 22Erscheinungstermin: Freitag, 29.05.2020Redaktionsschluss:Mittwoch, 10.00 Uhr

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A1 Organisation und Informationstechnik

Nr. 63

ABT01-47054/2020 8. Mai 2020

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik, Burggasse 2, 8010 Graz, E-Mail: abteilung1@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/83196

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/83196

Bezeichnung des Auftrags: Weiterentwicklung des Bibliothekssystems "LIBELLE"

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Kurze Beschreibung: siehe Ausschreibungsunterlagen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 48 Monate

Verfahrensart: offenes Verfahren

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 15. Juni 2020, 10.00 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 8. Mai 2020

Dokument-ID: 83196-00

Für das Land Steiermark: Der Landeshauptmann: Schützenhöfer

A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Nr. 64

ABT07-943/2020-12 6. Mai 2020

Neufestsetzung der Verrechnungssätze für Gemeindearbeitskräfte ab 1. Mai 2020

Die Abteilung 7 hat die mit 1. Mai 2020 gültigen Verrechnungssätze für den Einsatz von Arbeitskräften, die auf Baustellen der Förderungsprogramme der A7 von den Gemeinden beigestellt werden, bekannt gegeben.

Ab 1. Mai 2020 gelten daher folgende Verrechnungssätze:

Beschäftigungsgruppe		€ / Stunde
Vizepolier	I	
Hauptpartieführer		34,60
Facharbeiter	II	
Vorarbeiter	a)	33,60
Angelernte Bauarbeiter	III	
Partieführer, Walzenführer	a)	30,60
Qualifizierte Hilfsarbeiter	d)	28,50
Bauhilfsarbeiter	IV	26,10

Für die Steiermärkische Landesregierung: Wlattnig

A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Nr. 65

ABT07-943/2020-13 6. Mai 2020

Neufestsetzung der Verrechnungssätze für die Interessentenhanddienste ab 1. Mai 2020

Die Abteilung 7 hat die mit 1. Mai 2020 zur Verrechnung gelangenden Stundensätze für Interessentenhanddienste bekanntgegeben, da auf Grund der letzten Änderung des Kollektivvertrages für Bau- und Holzarbeiter eine Neufestsetzung notwendig geworden ist.

Ab 1. Mai 2020 gelten daher folgende Verrechnungssätze:

Beschäftigungsgruppe		€ / Stunde
Facharbeiter	II	
Vorarbeiter	a)	16,53
Angelernte Bauarbeiter	III	
Führer von Zugmaschinen	b)	14,70
Bauhilfsarbeiter	IV	12,82

Für die Verrechnung der neuen Interessentenzugdienste wird empfohlen, die ÖKL-Richtwerte für die Maschinenselbstkosten heranzuziehen:

Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung, Gußhausstraße 6, 1040 Wien, http://www.oekl.at/richtwerte

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Wlattnig

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-64008/2016-18 8. Mai 2020

Verordnung über die Änderung der Betriebszeiten der "Stadtapotheke" in Bruck an der Mur

Gemäß des § 8 Abs 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020, werden für die öffentliche Apotheke "Stadtapotheke" in 8600 Bruck an der Mur, Herzog-Ernst-Gasse 11, Inh. Mag. pharm. Julia Horn durch die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Steiermark und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, die Betriebszeiten (Offenhaltezeiten) wie folgt festgesetzt:

Montag	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt der Grazer Zeitung kundgemacht und tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Sämtliche bisher erlassene Verordnungen betreffend die Regelung der Betriebszeiten der Stadtapotheke Bruck an der Mur treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Preiner

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

BHGU-24071/2015-32 8. Mai 2020

Kundmachung der Änderung der Zeiten für den Parteienverkehr gemäß § 13 Abs. 5 AVG 1991

An der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung beginnt am 15. Mai 2020 die Wiederaufnahme des Parteienverkehrs gegen vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Gemäß § 13 Abs. 5 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung wird für die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung ab 15. Mai 2020 festgelegt:

Amtsstunden: Montag bis Donnerstag 08.00 – 15.00 Uhr Freitag 08.00 – 12.30 Uhr

Parteienverkehrszeiten: Montag bis Freitag 08.00 – 12.30 Uhr

und nach Terminvereinbarung

An jedem ersten Mittwoch im Monat wird in der Zeit von 08.00 - 12.00 Uhr ein Bürger- und Projektsprechtag für Angelegenheiten des Gewerbe-, Wasser-, Forstrechts etc. abgehalten.

Für die **Einbringung von Schriftstücken gemäß § 13 AVG** an die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung stehen folgende Adressen zur Verfügung:

1) Einbringen von Schriftstücken per Post: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, 8020 Graz, Bahnhofgürtel 85/II

2) Elektronische Anbringen:

Anbringen können auch elektronisch (E-Mail, Fax oder Online-Formulare) eingebracht werden, wobei jedoch die technischen Voraussetzungen zu beachten sind. Elektronische Anbringen, die uns außerhalb der Amtsstunden übermittelt werden, werden erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Daher gelten diese Anbringen auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

2a) Einbringen von Schriftstücken per Telefax (0316) 7075-333
 2b) Einbringen von Schriftstücken per E-Mail bhgu@stmk.gv.at

2c) Online-Formulare Eine Übersicht über alle Online-Formulare finden Sie unter der

Adresse http://www.e.government.steiermark.at/

Für **Zwischenerledigungen** nach Aufforderung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den nachfolgenden Bereichen stehen weiters folgende Adressen zur Verfügung:

Kanzleileitung und Innerer Dienst <u>bhgu_kanzlei@stmk.gv.at</u>

Gemeindeangelegenheiten und Wahlen bhgu_gemeinden_und_wahlen@stmk.gv.at
Umwelt und Agrarwesen
bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at

Strafwesenbhgu strafwesen@stmk.gv.atAnlagenreferatbhgu anlagenreferat@stmk.gv.at

Kinder- und Jugendhilfe <u>bhgu kinder und jugendhilfe@stmk.gv.at</u>

Sozialhilfe
Sozialarbeit
Sozialarbeit
Sozialarbeit
Sanitätswesen
bhgu sozialarbeit@stmk.gv.at
bhgu sanitaetsreferat@stmk.gv.at
Veterinärwesen
bhgu veterinaerreferat@stmk.gv.at
Forstwesen
bhgu forstfachreferat@stmk.gv.at

Die Bezirkshauptfrau: Unger

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

BHGU-127388/2019-11 12. Mai 2020

Amerikanische Faulbrut der Bienen, Verfahren nach dem Bienenseuchengesetz, Aufhebung der Sperrverordnung; Verordnung

Gemäß § 3 a Abs. 3 Bienenseuchengesetz 1988, BGBl. Nr. 290/1988 i.d.g.F., wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 3. Oktober 2019, GZ: BHGU-127388/2019-5, mit welcher wegen des Auftretens von Bösartiger Faulbrut der Bienen (Amerikanische Faulbrut) die Festlegung einer Zone verfügt wurde, aufgehoben.

Die Bezirkshauptfrau: i.V. Hönger

Bezirkshauptmannschaft Murau

BHMU-38039/2020-8 11. Mai 2020

Verordnung über das Verbot von Feuerentzünden und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Aufgrund des § 41 Abs. 1 i.V.m. § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Murau das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 2020 in Kraft und mit 15. Oktober 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Waldner

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-50162/2018-3 13. Mai 2020

Mag. pharm. Marion Großegger, öffentliche Apotheke (Adler Apotheke) in Knittelfeld; nachträgliche Standortfestsetzung; Kundmachung

Die Adler Apotheke Mag. pharm. Marion Großegger KG, 8720 Knittelfeld, Bahnstraße 27, vertreten durch die Thurnherr Wittwer Pfefferkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH, 6850 Dornbirn, Messestraße 11, hat um nachträgliche Festsetzung des Standortes der von ihr betriebenen öffentlichen Apotheke angesucht.

Der Standort soll folgendes Gebiet umfassen:

"Von der Betriebsstätte in der Bahnstraße 27 Richtung Osten durch den Kreisverkehr der Bahnstraße entlang in die Leobner Straße. Diese entlang Richtung Nordosten durch den Kreisverkehr in die Preger Straße; deren Straßenverlauf folgend Richtung Nordwesten bis zum Kreisverkehr mit der L 518 (Bundesstraße/Wiener Straße). Die Wiener Straße Richtung Südsüdwest bis zur Höhe der Ordnungsnummer 24. Von der Wiener Straße Richtung Osten in die Grillparzer Straße. Die Grillparzer Straße entlang bis zur Ziegelstraße. Der Ziegelstraße entlang bis zur Kreuzung mit der Robert-Stolz-Gasse/Seckauer Straße; diese Richtung Süden durch den Kreisverkehr zurück zum Ausgangspunkt in der Bahnstraße 27. Sämtliche Straßenzüge beidseitig."

§ 46 Abs. 5 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, i.d.F. BGBI. I Nr. 16/2020, regelt, dass über einen Antrag auf Erweiterung des bei Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke gemäß § 9 Abs. 2 festgesetzten Standortes oder um nachträgliche Festsetzung des Standortes, wenn dieser bei Erteilung der Konzession nicht gemäß § 9 Abs. 2 bestimmt wurde, das für die Konzessionserteilung vorgesehene Verfahren durchzuführen ist.

Gemäß § 48 Apothekengesetz können die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens 6 Wochen, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der "Grazer Zeitung – Amtsblatt für Steiermark" an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal einbringen.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

46/2020

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

- Während der Dienstzeit: Telefonnummer im Telefonbuch.
- Außerhalb der Dienstzeit sind Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar. Entnehmen Sie die Rufnummer dem Telefonbuch.
 Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando, Telefon (0 59 1 33) 61 30-305 verständigt. Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando, Telefon (0 59133) 6320-305 verständigt.
- Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizelinspektion bzw. über die LWZ Steiermark unter der Nummer (0316) 877-77.

II. Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Landeswarnzentrale in der Fachabtellung Katastrophenschutz und Landesverteidigung

(Meldestelle für Ölalarm, Unfälle mit sonstigen Wasser gefährdenden Stoffen sowie Unfälle mit gefährlichen Gütern und für alle anderen Katastrophen und Unfälle, zum Beispiel Hochwasser, Fischsterben, Lawinen, Brände, Erdbeben, Strahlenunfälle sowie sonstige unaufschiebbare Nachrichten) während und außerhalb der Dienstzeit Telefon (0316) 877/DW. 77

Telefon (0316) 835353 Telefax (0316) 877/DW. 3003 Notruf 130

E-Mall: lwz@stmk.gv.at

Büro für BÜRGERBERATUNG

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

- Auskünfte über Zuständigkeiten
- Beratung über Verfahrenswege
- Information über T\u00e4tigkeiten der Landesdienststellen durch Auflage von Brosch\u00fcren und Veranstaltung von Ausstellungen
- Bereitstellung der Stellenausschreibungen des Amtes der Stelermärkischen Landesregierung und verschiedener Merkblätter

Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr und Freitag 8 bis 12.30 Uhr Telefon (0316) 877-2670, 8010 Graz, Burgring 4, E-Mail: abt01_bb@stmk.gv.at

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Österreichische Post AG WZ 02Z032440 W Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 2 Zentrale Dienste Hofgasse 15, 8010 Graz